

47. Zur Auslegung des §. 25 preuß. A. L. R. I. 6. Was bedeutet in diesem Paragraphen der Ausdruck: „ein bei solcher Gelegenheit entstandener Schaden“?

VI. Civilsenat. Urth. v. 20. September 1886 i. S. G. W. (Rl.) w.
S. R. (Bekl.) Rep. III a. 134/86.

- I. Landgericht Bielefeld.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Aus den Gründen:

„Der Kläger wurde am 8. Februar 1881 von dem Beklagten in der Weise vorsätzlich körperlich mißhandelt, daß er von dem letzteren einen Schlag mit einer eisernen Kohlenschippe erhielt, wodurch die rechte Kopfseite in der Schläfe dicht am Auge verletzt wurde. Die Wunde war eine Fleischwunde, die bis zur Knochenhaut drang; sie wurde in 8—14 Tagen in normaler Weise ohne jegliche Ausdehnung von Knochensplintern geheilt. Später, nachdem inzwischen 6 Monate verfloßen, trat bei dem Kläger ein Augenleiden an dem linken Auge hervor, wodurch die Sehkraft auf diesem Auge erheblich vermindert ist.

Der Kläger behauptet nun, daß die Erkrankung des linken Auges eine Folge des Schlages sei, welchen er am 8. Februar 1881 von dem Beklagten an der rechten Seite des Kopfes erhalten, und verlangt Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens und Schmerzensgeld von dem Beklagten.

Der Berufungsrichter hat diesen Anspruch für unbegründet erklärt. Er führt aus, daß es nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme an einem genügenden Beweise dafür fehle, daß die Augenkrankheit durch die dem Kläger von dem Beklagten zugefügte Körperverletzung verursacht sei; daß zwar die Möglichkeit eines solchen ursächlichen Zusammenhanges sich nicht verkennen lasse, indessen eine solche entfernte Möglichkeit für die Anwendung der in §. 25 U. L. R. I. 6 aufgestellten Vermutung nicht genüge. . . .

Die Revision greift dieses Erkenntnis an, weil der Berufungsrichter nicht auf Grund der Vorschrift des §. 25 U. L. R. I. 6 den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem dem Kläger vom Beklagten versetzten Schlage und der Augenkrankheit des ersteren als vorhanden angenommen habe. In dieser Beziehung wird ausgeführt: Der §. 25 a. a. O. besage, daß, wenn jemand sich in der Ausübung einer unerlaubten Handlung befunden habe, aller Schade, bezüglich dessen eine Wahrscheinlichkeit vorliege, daß selbiger durch die Handlung entstanden, als durch die unerlaubte Handlung herbeigeführt angesehen werden solle; das Gesetz unterscheide dabei nicht zwischen verschiedenen Graden der Wahrscheinlichkeit; es sei daher rechtsirrtümlich, wenn der Berufungsrichter die Anwendung der in §. 25 a. a. O. aufgestellten Vermutung von einem höheren Grade von Wahrscheinlichkeit dafür, daß der

Schade aus der unerlaubten Handlung entstanden sei, abhängig mache. Dieser Angriff kann nicht als begründet angesehen werden.

Der §. 25 U. L. R. I. 6 bestimmt: „Wer aber in der Ausübung einer unerlaubten Handlung sich befunden hat, der hat die Vermutung wider sich, daß ein bei solcher Gelegenheit entstandener Schade durch seine Schuld sei verursacht worden.“ Der Berufungsrichter erkennt nun an, daß der Beklagte, als er dem Kläger den Schlag mit der Kohlenschippe versetzte, sich in der Ausübung einer unerlaubten Handlung befunden habe; er nimmt aber an, daß es sich nicht um einen bei Gelegenheit der unerlaubten Handlung entstandenen Schade im Sinne des Gesetzes handele. Die Ausführungen der Revision gehen dahin, der §. 25 a. a. D. sei so verstehen, daß, wenn eine unerlaubte Handlung begangen worden, jeder Schade, bezüglich dessen die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sei, daß selbiger durch diese Handlung entstanden sein könne, als durch die Handlung herbeigeführt anzusehen und dem Thäter zuzurechnen sei. Allein in diesem Sinne darf der §. 25 a. a. D. nicht ausgelegt werden. Der Ausdruck „bei solcher Gelegenheit entstandener Schade“ weist mit Bestimmtheit darauf hin, daß der Schade in einem nahen zeitlichen und örtlichen Zusammenhange mit der unerlaubten Handlung stehen muß (vgl. den ähnlichen Ausdruck in §. 64 U. L. R. I. 13). Es kann hierunter nach dem Wortsinne nicht jeder Schade verstanden werden, bezüglich dessen eine gewisse, wenn auch noch so entfernte Möglichkeit vorliegt, daß selbiger durch die unerlaubte Handlung verursacht sein könne. Abgesehen davon, daß eine derartige ausdehnende Auslegung durch innere Gründe nicht gerechtfertigt wird, so muß dem Wortlaute hier mit Rücksicht auf die Fassung des folgenden §. 26 U. L. R. I. 6 ein besonderes Gewicht beigelegt werden. Die im §. 26 a. a. D. aufgestellte Vermutung soll sich auf allen Schaden beziehen, „welcher durch die Beobachtung des Gesetzes hätte vermieden werden können“. Wäre es die Absicht gewesen, in dem §. 25 a. a. D. eine ebenso allgemeine und bestimmte Vermutung aufzustellen, so würde nicht abzusehen sein, warum der Gesetzgeber eine ähnliche bestimmte und allgemeinere Ausdrucksweise, wie in dem folgenden Paragraphen, vermieden und den unbestimmten Ausdruck „bei solcher Gelegenheit“ gewählt haben sollte.

Es läßt sich auch nicht mit Grund behaupten, daß der §. 25 a. a. D. in der Praxis in einem anderen, den Ausführungen der Revision ent-

sprechenden Sinne aufgefaßt worden sei. Allerdings ist in dem Erkenntnisse des Reichsoberhandelsgerichts vom 9. Juni 1876,

vgl. Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 20 S. 171,

und des I. Hilfssenates des Reichsgerichtes vom 21. August 1882,

vgl. Gruchot, Beiträge Bd. 26 S. 927,

ausgesprochen, daß nach dem in Rede stehenden Paragraphen jeder Schaden, welcher durch die unerlaubte Handlung den Umständen nach entstanden sein könne, als durch die Handlung bewirkt angesehen werden solle. Soweit ersichtlich, handelte es sich bei den bezüglichen Ausführungen aber nur um die Tragweite der Vermutung,

vgl. die abweichende Ansicht, preußische Anwaltszeitung für 1863 S. 94,

nicht um eine nähere Bestimmung der Voraussetzungen derselben und insbesondere nicht um die Auslegung des Ausdruckes „bei solcher Gelegenheit entstandener Schaden“, und es ergibt sich aus den Erkenntnissen nicht, daß auch nach dieser Richtung hin der Sinn des Gesetzes näher hat bestimmt werden sollen. Die Anwendung des §. 25 a. a. D. auf die damals zur Entscheidung vorliegenden Fälle läßt insbesondere eine von den obigen Ausführungen abweichende Auffassung nicht erkennen. Anderweitige Nachweise, daß der §. 25 a. a. D. in der Praxis in dem von der Revision vertretenen Sinne ausgelegt worden, sind nicht vorhanden. Nach den Feststellungen des angefochtenen Erkenntnisses ist die Krankheit des Klägers, welche durch die ihm von dem Beklagten zugefügte Mißhandlung herbeigeführt sein soll, ungefähr 6 Monate nach der Mißhandlung hervorgetreten, und widerspricht es durchaus dem regelmäßigen Verlaufe der Dinge, daß nach so langer Zeit durch eine solche Mißhandlung eine derartige Krankheit hervorgerufen werden könne. Es erscheint, wie der Berufungsrichter annimmt, im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß durch die Verletzung vom 8. Februar 1881 die Augenkrankheit des Klägers herbeigeführt sei.

Wenn unter diesen Umständen der Berufungsrichter den §. 25 A.L.R. I. 6 nicht für anwendbar gehalten hat, so kann solches dem obigen nach nicht als rechtsirrtümlich angesehen werden.“